Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen

Herausgeber: Bund Schweizer Architekten

Band: 88 (2001)

Heft: 11: Besondere Museen = Musées particuliers = Particular museums

Rubrik: bauen + rechten : schützenswerte Seesicht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wettbewerb MediaCityPort Hamburg, 1. Preis, Büro Benthem, Crouwel, Amsterdam

Hamburgs neue Medienstadt

Ein Zentrum der Neuen Medien wird der erste wichtige Neubau der Hamburger Hafencity. Der Architekturwettbewerb hierzu ist nun entschieden

Auf der Spitze des Dalmannkais, dem markantesten Punkt des Hafencity-Geländes, soll der eindrucksvolle Kaispeicher A (1963-65, Architekt: Werner Kallmorgen) in einen «MediaCityPort» (MCP) umgewandelt werden. Wo bis vor kurzem noch Pistazien und Kaffee gelagert wurden, sollen bald Werber und Webdesigner mit Blick auf Elbe und Hafen arbeiten. Die Errichtung einer Medienstadt in den Mauern des Backsteinriesen gilt als ein Schlüsselprojekt der Hafencity. Es ist Auftakt für ein neues Medienquartier und Fortsetzung der «Silicon Alley» entlang der Elbe, Deutschlands grösster Zusammenballung von New-Media-Unternehmen.

Der Umwandlung des Kaispeichers, der vom renommierten Kunsthistoriker Hermann Hipp als «subtiles Kunstwerk» geschätzt wird, kommt auch deshalb Bedeutung zu, weil er als eines der wenigen Gebäude dieses historischen Freihafengeländes erhalten bleiben soll. Das MTC-Projekt läßt aber vermuten, das die Umnutzung alter Bauten mit Brechstange und Spitzhacke vorangetrieben wird. Einem sanften Wandel widersprach die Absicht, in diesem tiefen, nur durch wenige kleine Fenster belichteten und von einem engen Stützenraster geprägten Bau Medienbetriebe unterzubringen und dem Investor weitgehende Veränderungen zu erlauben.

Aus dem zweistufigen Wettbewerb ging das Amsterdamer Büro Benthem Crouwel als Sieger hervor. Der Entwurf erinnert nur noch in seiner Form an den alten Speicher, der weitestgehend abgerissen wird. Um

ein dreieckiges Atrium gruppieren sich zwei in V-Form angeordnete Flügel, deren vorgehängte Doppelglasfassaden die alten Klinkerwände ersetzen. In die offene Seite des Dreiecks wird zusätzlich ein 90 m hohes, prismatisch gebrochenes Hochhaus eingeschoben, das sich in einer grossen Geste über den Innenhof beugt. Ein rigoroser Entwurf ist das, mit wenig Gespür für den Ort. Sensibler verbindet Dominique Perrault (2. Preis) Alt und Neu. Zwar wird auch hier ein Teil des Speicherinnern für ein Atrium entkernt und ein Hochhaus projektiert, doch bleiben beispielsweise die alten Backsteinfassaden erhalten. Den 3. Preis erhielten Gigon/Guyer aus Zürich für einen übertrieben radikalen Vorschlag: Der Speicher wird ersetzt durch einen dreigeschossigen Sockel, aus dem gleich vier Hochhäuser emporwachsen, die durch Brücken miteinander verbunden sind. Problematisch erscheint auch, dass die Stellung der Türme allein dazu dient, allen Nutzern Ausblick zu verschaffen, und keine stadträumlichen Qualitäten ausbildet.

Zum Konzept des MCP gehört es, den Mietern aus der Medien- und Kommunikationsbranche eine Rundum-Betreuung mit auf sie zugeschnittenen Dienstleistungen anzubieten. So finden sich in den verschiedenen Bauteilen des siegreichen Entwurfs neben Büros auch Geschäfte, Wohnlofts, Ausstellungsflächen, Studios, eine Medien-Akademie und diverse Freizeitangebote. So reizvoll der Gedanke für New-Economy-Workaholics sein mag, das multifunktionale Haus überhaupt nicht mehr verlassen zu müssen, ein derart autarker Solitär saugt alle Funktionen des öffentlichen Raums auf und gefährdet die von den Planern beschworene Urbanität des neuen Stadtteils. Ob von diesem ersten wichtigen Bauprojekt der Hafencity die richtigen Impulse zu ihrer weiteren Entwicklung ausgehen werden, ist zweifelhaft. Claas Gefroi

Schützenswerte Seesicht

Normen in Baugesetzen hinsichtlich Gestaltung und Einordnung (sog. Ästhetikparagraphen) haben nicht direkt zum Ziel, die Aussicht zu schützen. Dies bewirken Indirekt etwa die Bestimmungen über die Geschosszahl oder die zulässigen Dachformen. Auch bei Werteinbussen durch Neubauten nützt der Ästhetikparagraph dem betroffenen Nachbarn nichts. So entschied das Zürcher Verwaltungsgericht zu § 238 Abs. 1 PBG vor kurzem klipp und klar.

Ein Bauherr kann grundsätzlich frei wählen, wo genau er auf seinem Grundstück ein Gebäude realisieren will. Nur Vorschriften zu Grenz-, Gebäude-, Weg- und Strassenabständen können bisweilen zu Einschränkungen führen. Unter Umständen kann auch die Rücksichtnahme auf benachbarte Schutzobjekte die Lage eines Bauvorhabens mitbestimmen.

Erfolglos blieb aber ein Nachbar, der sich auf den Ästhetikparagraphen berief, weil seine – heute bestehende – Sicht auf den See durch ein neues Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück weit gehend verbaut worden wäre, und eine Verschiebung des geplanten Neubaus verlangte.

Einig ist man sich, dass es sich bei der Gestaltungsvorschrift von § 238 PBG um eine positive ästhetische Generalklausel handelt, die mehr will, als nur die Verunstaltung eines Stadt- oder Quartierbildes verbieten. Vielmehr soll ein Bau architektonisch und kubisch zufrieden stellen und darüber hinaus für die bauliche und landschaftliche Umgebung zu einer gefälligen Gesamtwirkung führen. Immerhin: Die Beurteilung unter ästhetischen Gesichtpunkten darf nicht nach den Massstäben und Anliegen einzelner erfolgen; die Bewertung muss sich – so auch das Bundesgericht – auf objektive und grundsätzliche Kriterien stützen.

Der Gestaltungsvorschrift für Bauten und Anlagen kommt deshalb auch keine Schutzfunktion hinsichtlich individueller Aussicht zu. Was die Gemeinde mit den Festlegungen im Zonenplan (für den Kanton Zürich: Aussichtsschutz im Sinne von § 75 PBG durch besondere Anordnungen in der kommunalen Bau- und Zonenordnung zu ermöglichen) nicht vorsieht, kann nicht im Einzelfall und individuell auf den Ästhetikparagraphen gestützt erreicht werden.

Daran ändert auch eine erhebliche Werteinbusse am eigenen Grundstück (im vorliegenden Fall 300 000. – Franken) als Folge der Realisierung der umstrittenen Bauten des Nachbarn nichts. Das Verwaltungsgericht stellt dazu unmissverständlich fest: «Jeder Nachbar einer Parzelle, die noch nicht überbaut ist ... muss damit rechnen, dass gelegentlich ein «zonenkonformer» Neubau realisiert wird.» Mit dem Hinweis auf einen Wertverlust des eigenen Grundstücks lässt er sich nicht verhindern.

Thomas Heiniger